

Rezepturen: Rezeptbedruckung geändert

## Pro Verordnungsblatt darf nur *eine* Rezeptur „aufgeschrieben“ werden

**Jede parenterale Zubereitung muss für sich allein auf einem Rezept verordnet werden; die Verordnung von Begleitmedikation oder weiteren Zubereitungen auf demselben Formblatt ist nicht mehr möglich.**

Fertigarzneimittel unterliegen nun auch als Bestandteil von parenteralen Rezepturen den Regelungen zum Herstellerrabatt. Das ergibt sich aus der 15. AMG-Novelle zur Abrechnung von Fertigarzneimitteln in parenteralen Zubereitungen. Davon betroffen sind insbesondere Zytostatika-Rezepturen, parenterale Ernährung, monoklo-

nale Antikörper und Schmerzlösungen. Obwohl die Vordruckvereinbarung bereits seit Langem vorschreibt, dass pro Rezeptur ein Verordnungsblatt zu verwenden ist, haben insbesondere onkologisch tätige Ärzte oftmals mehr als eine Rezeptur oder sogenannte onkologische Schemata, die mehrere Zubereitungen bedingen, auf einem Verordnungsblatt rezeptiert. Solche Verordnungen sind zukünftig technisch nicht mehr abbildbar, sie können von Apotheken nicht abgerechnet und müssen deshalb zurückgewiesen werden. Der Hintergrund: Auf dem Vordruckmuster 16 (Kassenrezept) müssen von

der Apotheke die Felder PZN, Taxe und Faktor mit technisch genau spezifizierten Informationen entsprechend den neuen Vorgaben bedruckt werden. Um die erforderlichen Daten auf einem Rezept elektronisch lesbar unterbringen zu können, werden für die datentechnische Abbildung einer Rezeptur alle 3 Taxeilen zwingend benötigt.

Die KV Berlin bittet deshalb dringend darum, onkologische Schemata oder Begleitmedikation ggf. auf separaten Vordruckmustern zu verordnen. *red*

**Bei Fragen: Tel. 31003-406**